

tone noch durch Verordnungen ergänzt. Jedenfalls ist das ganze Gesetz so aufgebaut, dass im Streitfall direkt der Richter entscheiden würde. Die Aufträge an den Bundesrat halten sich in sehr engem Rahmen.

Artikel 7 enthält wohl einen Vorbehalt, der sich aber auf die Gesetzgebung bezieht und nicht auf Verordnungen. Es wären sozialpolitische Massnahmen des öffentlichen Rechts, die vom Bundesgesetzgeber ergriffen würden. Solange er dies nicht täte, könnte mit der Fassung, die Ihnen die Kommission vorschlägt, diese Frage von den Kantonen geregelt werden.

Wenn Sie dem Beschluss des Nationalrates zustimmen, können die Kantone keine solchen sozialpolitischen Bestimmungen aufstellen, aber den Höchstzins festsetzen; und im Falle des Antrages Schmid Carlo können Sie weder das eine noch das andere tun. Es geht also jetzt um die Frage: Besteht ein Bedürfnis, neben diesem Gesetz kantonale Höchstzinsvorschriften oder kantonale Höchstzinsvorschriften und weitere sozialpolitische Vorkehren über den Konsumkredit aufzustellen? Je nachdem muss der Entscheid unterschiedlich ausfallen. Was so lapidar tönt, ist also mit einer ganz bestimmten Konsequenz verbunden, wie das ja auch von den Sprechern festgehalten worden ist.

Ich kann, wie ich Ihnen schon gesagt habe, nicht namens der Kommission zum Antrag Schmid Carlo Stellung nehmen, ebensowenig kann ich es zum Antrag Kündig tun.

Die Kommission hat Ihnen, gestützt auf ihre Unterlagen, empfohlen, auf eine Regelung zu verzichten und damit den Kantonen den Weg freizuhalten, öffentlich-rechtliche Vorschriften über den Konsumkredit und über die Höchstzinsen festzusetzen.

Rüesch: Wenn der Vertreter eines streng föderalistischen Kantons eine Bundeslösung vorschlägt, so muss es ein ganz besonderer Fall sein. Seit wir in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) das Problem besprochen haben, habe ich hier im Rat im Gespräch mit verschiedenen Damen und Herren diverse neue Argumente und Argumente gehört, die uns damals in der Diskussion in der WAK noch nicht zur Verfügung standen. Nachdem die Entscheidungen in der WAK relativ knapp ausfielen, wäre es zweckmässig, wenn die WAK nochmals eine Sitzung abhalten würde. Ich ersuche Sie deshalb als Mitglied der WAK, dem Antrag Kündig auf Rückweisung an die Kommission zuzustimmen.

Bundesrat Koller: Persönlich bin ich davon überzeugt, dass Sie mit der Rückweisung dieser Vorlage nur Zeit verlieren. Sie wissen, dass wir in jenen Kantonen, die in dieser Sache keine Gesetzgebung haben, seit Jahren – seit die erste Konsumkreditvorlage in Ihrem Rat gescheitert ist, was Sie später zur Motion Affolter (89.051) veranlasste – einen sehr unbefriedigenden Zustand haben. Mit dieser europafähigen Lösung tun wir einen wichtigen Schritt in Richtung eines vernünftigen und massvollen Konsumentenschutzes.

Ich bin überzeugt, dass wir alle weiter gehenden Lösungen, die in die Kompetenz der Kantone eingreifen, nicht im Schnellverfahren lösen können. Die Folge wird sein, dass wir diese Vorlage wahrscheinlich noch einmal ein halbes Jahr oder länger hin und her schieben. Das kann an sich nicht das Ziel sein. Wir haben eine Regelungslücke auf diesem Gebiet, so dass wir diese vernünftige Swisslex-Lösung nun realisieren sollten. Ich gebe Ihnen noch einmal mein Versprechen, dass ich die Frage der Vereinheitlichung speditiv angehen werde.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Kündig	18 Stimmen
Dagegen	17 Stimmen

Präsident: Damit entfällt auch der Antrag Schmid Carlo. Ich wünsche der Kommission viel Glück. *(Heiterkeit)*

92.301

Standesinitiative Luzern Schaffung eines Konsumkreditgesetzes Initiative du canton de Lucerne Création d'une loi sur le crédit à la consommation

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 204 hiervoor – Voir page 204 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 28. April 1993
Décision du Conseil national du 28 avril 1993

Herr **Jagmetti** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Einreichen, Inhalt

Die Initiative wurde am 3. Juli 1992 in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht. Sie verlangt, mit Ordnungs- und Schutzbestimmungen die Risiken des Konsumkredits auf ein Minimum zu beschränken und Missbräuche zu verhindern, insbesondere mit verbindlichen Regelungen wie der Herabsetzung des Höchstzinssatzes, der Festlegung der maximalen Laufzeit und einem Widerrufsrecht.

2. Beratungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Ständerates

Die Kommission hat das Geschäft erstmals an ihrer Sitzung vom 4. März 1993 beraten. Sie beantragte dem Ständerat einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben, da das Begehren mit der Swisslex-Vorlage 93.110 «Bundesgesetz über den Konsumkredit» und der überwiesenen Motion Affolter 89.501 «Kleinkreditgeschäft. Bundesgesetz» bereits erfüllt werde. Der Bundesrat wurde nicht um Bericht und Antrag ersucht, weil Artikel 36 Absatz 2 des Geschäftsreglementes des Ständerates dies nur vorsieht, wenn die Kommission «Folge geben» beschliesst.

3. Verhandlungen des Ständerates vom 18. März 1993

Der Vertreter des Bundesrats betonte in der Kleinen Kammer, keine der beiden obenerwähnten Vorlagen erfülle die Anliegen der Standesinitiative voll. Der Gesetzgebungsauftrag bleibe auch nach Verabschiedung der Swisslex-Konsumkreditvorlage bestehen, weshalb die Initiative überwiesen werden könne. Der Ständerat hat der Standesinitiative mit 16 zu 8 Stimmen Folge gegeben.

4. Beratungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Am 5. April 1993 hat die WAK-NR das Geschäft behandelt. Sie beantragte dem Nationalrat mit 12 zu 7 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben, da das Begehren mit der Swisslex-Vorlage über ein Konsumkreditgesetz und der überwiesenen Motion Affolter bereits erfüllt sei.

5. Verhandlungen des Nationalrates vom 28. April 1993

Trotz eines Antrages Fankhauser auf «Folge geben» beschliesst der Rat mit 62 zu 57 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

6. Beratungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

Im Differenzbereinigungsverfahren beantragt die WAK-SR mit 5 zu 4 Stimmen, der Standesinitiative Folge zu geben. Der Argumentation, wonach der Auftrag mit der überwiesenen Motion 89.501 «Kleinkreditgeschäft. Bundesgesetz» und mit dem Swisslex-Geschäft 93.110 bereits an den Bundesrat überwiesen sei, schloss sich die WAK-SR nicht mehr an, weil die Standesinitiative weitergehende Forderungen stelle.

M. **Jagmetti** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

1. Dépôt, contenu

L'initiative a été déposée le 3 juillet 1992 sous la forme d'un projet conçu en termes généraux. Elle demande que les Chambres arrêtent des dispositions afin d'empêcher les abus et de limiter au maximum les risques liés au crédit à la consommation, et cela, au moyen d'une réglementation contraignante visant notamment à abaisser le taux d'intérêt maximal, à fixer la durée maximale du crédit et à instaurer un droit de révocation.

2. Délibérations de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats

La commission du Conseil des Etats a examiné cet objet pour la première fois lors de sa séance du 4 mars 1993. Elle a proposé à l'unanimité à son conseil de ne pas donner suite à l'initiative étant donné que ses objectifs ont déjà été atteints grâce au projet Swisslex 93.110 «Loi fédérale sur le crédit à la consommation» et à la motion Affolter 89.501 «Crédit à la consommation. Loi fédérale», motion qui a été transmise. Le Conseil fédéral n'a pas été invité à rédiger un rapport assorti de propositions, car l'article 36 alinéa 2 du Règlement du Conseil des Etats ne prévoit cette procédure que si la commission propose de donner suite à une initiative.

3. Délibérations du Conseil des Etats du 18 mars 1993

Le représentant du Conseil fédéral a souligné devant la Chambre haute qu'aucun des projets susmentionnés ne remplissait pleinement les exigences de l'initiative du canton de Lucerne. Il a estimé que le mandat législatif resterait valable après l'adoption du projet Swisslex sur le crédit à la consommation, raison pour laquelle l'initiative pouvait être transmise. Le Conseil des Etats a donné suite à l'initiative par 16 voix contre 8.

4. Délibérations de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national

Le 5 avril 1993, la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national a traité cet objet. Elle a proposé au Conseil national par 12 voix contre 7 de ne pas donner suite à l'initiative étant donné l'existence d'une loi sur le crédit à la consommation, dans le cadre de Swisslex, et de la motion Affolter transmise par le Conseil des Etats.

5. Délibérations du Conseil national du 28 avril 1993

Malgré une proposition Fankhauser visant à donner suite, le conseil a décidé par 62 voix contre 57 de ne pas donner suite à cette initiative cantonale.

6. Délibérations de la Commission de l'économie et des redevances (CER) et du Conseil des Etats

La CER-CE propose, dans la procédure d'élimination des divergences, par 5 voix contre 4, de donner suite à l'initiative. Contrairement à sa première décision, la CER-CE est d'avis que les demandes du canton initiant vont au-delà du projet de loi Swisslex ainsi que du mandat donné au Conseil fédéral par la motion Affolter.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 5 zu 4 Stimmen, der Initiative Folge zu geben.

Proposition de la commission

La commission propose par 5 voix contre 4 de donner suite à l'initiative.

Jagmetti, Berichterstatter: Der schriftliche Bericht trägt Ihrem soeben gefassten Beschluss nicht Rechnung. Aber die Angelegenheit wird in diesem Bericht dargelegt. Sie wissen, dass Ihnen die Kommission für Wirtschaft und Abgaben anlässlich der Erstberatung am 18. März 1993 beantragt hatte, der Initiative keine Folge zu geben, einerseits, weil wir das Vertragsrecht geregelt haben, und andererseits, weil für die weitergehenden sozialpolitischen Massnahmen die Motion Affolter nach wie vor hängig ist. Sie haben dann anders beschlossen. Der Nationalrat vertrat aber die Meinung, Vertragsrecht hier und sozialpolitische Massnahmen nach Motion Affolter (89.501 «Kleinkreditgeschäft. Bundesgesetz» reichten aus. Die Kommission konnte aber den seinerzeitigen Beschluss des Rates nicht einfach in den Wind schlagen und beantragt Ihnen nun mit einer knappen Mehrheit, der Standesinitiative Luzern Folge zu geben.

Frau **Meier** Josi: Ich möchte Ihnen noch einmal beantragen, diese Standesinitiative gutzuheissen.

Der Nationalrat hat ganz einfach einen Denkfehler gemacht. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, mit einer überwiesenen Motion sei diese auch schon erfüllt. Und das ist natürlich nicht der Fall. Neben dieser Motion hat diese Initiative, die zum Teil weniger weit geht, sicher Platz. Sie ist eine Unterstützung der Motion. Das letzte Mal habe ich noch beigefügt, dass man unter diesen Umständen nicht die Initiative eines Standes abweise, wenn man schon bereit sei, dem Anliegen via Motion Nachachtung zu verschaffen; das sei nicht die Art und Weise, mit einem Kanton umzugehen. Das finde ich nach wie vor. Das hat wahrscheinlich auch Sie damals zur Ueberweisung der Motion veranlasst, und ich meine, daran dürfen wir festhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Dagegen

24 Stimmen
5 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 19.30 Uhr

La séance est levée à 19 h 30

Standesinitiative Luzern Schaffung eines Konsumkreditgesetzes

Initiative du canton de Lucerne Création d'une loi sur le crédit à la consommation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.301
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1993 - 17:15
Date	
Data	
Seite	396-397
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 040

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.